

Zeitschrift:	Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques = Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band:	- (2007)
Heft:	85
Artikel:	Personenstandsregister in der Schweiz als Quelle genealogischer Forschung : zum Urteil vom 23. Oktober 2006 des Obergerichts des Kantons Aargau betreffend Gebührenverfügung vom 12.10.2004 des Regionalen Zivilstandsamts Brugg für Abschrift bzw. Kopie aus...
Autor:	Meier, Victor G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1041556

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Personenstandsregister in der Schweiz als Quelle genealogischer Forschung

Zum Urteil vom 23. Oktober 2006 des Obergerichts des Kantons Aargau betreffend Gebührenverfügung vom 12.10.2004 des Regionalen Zivilstandsamts Brugg für Abschrift bzw. Kopie aus dem Geburtsregister vom 16.1.1914

Zusammenfassung

Im Juni 2004 wurde bei einem neu eingerichteten Regionalen Zivilstandsamt des Kantons Aargau eine Originalkopie eines Personenstandsregisterauszugs schriftlich angefordert. Da die Herausgabe dieser Originalkopie von der Leiterin dieses Zivilstandsamtes verweigert wurde, kam ein langwieriges Beschwerdeverfahren beim zuständigen kantonalen Departement und Obergericht zum Tragen. In den umfangreichen gegenseitigen Begründungen wurden folgende für die genealogische Forschungspraxis relevante Sachfragen erörtert: Bestimmungen für die Angabe erlaubten Personendaten, kantonales Bewilligungsverfahren, Form der Bekanntgabe von Personendaten (Abschrift, Formular, Fotografie, beglaubigte oder unbeglaubigte Originalkopie), Gebühren, Interessenabwägung (Wissenschaft contra Verwaltungs- und Discretionsbedürfnisse), Schriftlichkeit bei Rechtsbegehren, Verwaltungsabläufe. Das über dreijährige Gerichtsverfahren fand schliesslich im Oktober 2007 einen für die Genealogie auf kantonaler und nationaler Ebene erfreulichen Ausgang.

1. Ausgangslage

Anlässlich des 80. Geburtstags einer meiner Tanten bestellte ich im Rahmen meiner genealogischen Forschung und in Absprache mit den betroffenen Verwandten beim neu eingerichteten Regionalen Zivilstandsamt Brugg eine **Originalkopie ihres Geburtsregisters** vom 16. Januar 1914. (Meier, 7.6.2004) Dazu hatte ich ein vierseitiges Gesuch (Meier, 25.2.2003)¹⁾ mit Angaben zu

¹⁾ Aus genealogischer Sicht und für die Forschungspraxis interessant wäre ein Vergleich der Bewilligungsverfahren (z. B. Gesuchstellung, verwaltungsadministrativer Aufwand, Kosten) in den einzelnen Schweizer Kantonen. Seit der Einführung regionaler Zivilstandsämter (vgl. Reinhard 2000) haben sich die Bedingungen für Genealogen beim Bezug von Personenstandsdocumenten massiv verschlechtert.

Personalien, genealogischer Qualifikation, Forschungsprojekt und Unzumutbarkeit von Datenbeschaffung bei direkt betroffenen Personen einzureichen. Mit Verfügung vom 18.3.2003 des Leiters der Sektion Bürgerrecht und Personenstand im Departement des Innern des Kantons Aargau (Heussler, 18.3.2003) wurde mir eine erneute Bewilligung²⁾ mit nun vierseitigen Ausführungen zu Rechtslage, Bewilligungseinschränkungen, Forschungsauflagen, Strafandrohung, Gebühren, Verteiler³⁾ und Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Da mir die Herausgabe einer Originalkopie des Geburtsregisters trotz zahlreicher und langwieriger Korrespondenzen mit dem Regionalen Zivilstandsam und mit der kantonalen Sektion Personenstand – im Gegensatz zu andern Amtsstellen (vgl. Bilder 1 – 4) – verweigert und stattdessen lediglich eine nicht verlangte „vollständige Abschrift“ (Bild 5; Knus, 8.6.2004) ausgehändigt worden war, verlangte ich eine Gebührenverfügung, gegen die ich ein Beschwerdeverfahren einleitete.

2. Beschwerdeverfahren auf der Ebene des regionalen Zivilstandsamts Brugg/AG

2.1. Märki Verena, **Gebührenverfügung**⁴⁾ vom 12.10.2004 (1 S.) der Leiterin des Regionalen Zivilstandsamts Brugg: Für die vollständige Abschrift aus dem Geburtsregister wird ein Betrag von CHF 30.- (inkl. Porto) geltend gemacht. Dabei wird in einer Rechtsmittelbelehrung auf eine nicht erstreckbare Frist von 20 Tagen für eine Beschwerde hingewiesen.

2.2. Meier Victor G., **Beschwerde** vom 30.10.2004 (1 S.) gegen die Gebührenverfügung vom 12.10.2004 des Regionalen Zivilstandsamts Brugg/AG: Es wird beantragt, die Gebührenverfügung aufzuheben. In der Begründung wird auf den Irrtum hingewiesen, dass statt einer Originalkopie des Geburtsregisters vom 16.1.1914 meiner Tante mir bereits bekannte Daten auf dem Formular 11b „Geburtsschein“ zugestellt worden sind.

²⁾ In den letzten 24 Jahren haben für die Forschungsbewilligung der Umfang um 250 % und die Kosten um 555 % zugenommen.

³⁾ Die vierseitige Verfügung vom 18.3.2003 wurde an insgesamt fünf Verwaltungsinstanzen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene verteilt.

⁴⁾ Bei aus Originaldokumenten zitierten Texten wurden entscheidende Begriffe oder Textstellen vom Verfasser mit Fettdruck hervorgehoben.

2.3. Märki Verena, **Stellungnahme** vom 4.11.2004 (inkl. Begleitschreiben vom 15.11.2004, 1/2 S.) zur Beschwerde gegen die Gebührenverfügung vom 12.10.2004: Es wird beantragt, die Beschwerde volumnfänglich abzuweisen. In der Begründung wird geltend gemacht, dass bei vor weniger als 100 Jahren abgeschlossenen Registern die Bekanntgabe von Daten „ausschliesslich in Form von schriftlichen Auskünften und Auszügen“ zu erfolgen habe. Die Gebühren richten sich nach dem Anhang 1 zur ZStGV (...), wo gemäss Ziff. 3.1 für eine vollständige Abschrift einer Eintragung aus einem Einzelregister in beglaubigter Kopie die Kosten CHF 40.- vorgesehen sind. Allerdings wurde – aus nicht geklärten Gründen – nur eine Gebühr von CHF 25.85 für eine unbeglaubigte Kopie verrechnet.

2.4. Heussler Willi, **Schreiben** vom 15.11.2004 (inkl. Nachtrag vom 23.11.2004, 3/7 S.) des Leiters der Sektion Bürgerrecht und Personenstand des Departements des Innern des Kantons Aargau: Es wird die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der Frist von 25 Tagen zur oben erwähnten Stellungnahme vom 4.11.2004 eine Duplik einzureichen.

2.5. Meier Victor G., **Duplik** vom 26.12.2004 (1 S.) zur Stellungnahme vom 4.11.2004 der Leiterin des Regionalen Zivilstandsamts Brugg: Es wird beantragt, meiner Beschwerde vom 30.10.2004 stattzugeben. In der Begründung wird wiederholt festgehalten, dass aus methodologischen Gründen eine Originalkopie des Geburtsregisters meiner Ahnin angefordert wurde. – In langwierigen Zwischenkorrespondenzen wurde einerseits mit Schreiben vom 21.1.2005 aus Unachtsamkeit von der Finanzverwaltung der Stadt Brugg/AG eine weitere Mahnung für Gebührenbegleichung betreffend Geburtsregister des Regionalen Zivilstandsamts Brugg verschickt und anderseits mit dem kantonalen Leiter der Sektion Bürgerrecht und Personenstand die Frage der „Schriftlichkeit“ bei Rechtsbegehren erörtert.

3. Beschwerdeverfahren auf der Ebene des aargauischen Departements Volkswirtschaft und Inneres

Heussler Willi, **Verfügung** vom 27. Mai 2005 (Heussler, 27.5.2005, 4 S.) des Leiters der Sektion Bürgerrecht und Personenstand betreffend Beschwerde gegen die Gebührenverfügung vom 12. Oktober 2004 des Regionalen Zivil-

standsamtes Brugg: Im einleitenden Teil wird der gesamte Schriftenwechsel des Beschwerdeverfahrens auf der Ebene des Regionalen Zivilstandsamts Brugg rekapituliert und die Rechtsgültigkeit meiner Beschwerde bestätigt. Auf dieser Grundlage wird meine Forschungsbewilligung zitiert sowie die Gebührenregelung für Fotokopien und Abschriften aus Personenstandsregistern wie folgt expliziert: „*2. / Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. März 2003 die Bewilligung erteilt, bei aargauischen Zivilstandämtern (primär Bözen, Egliswil, Mönthal) Angaben über Angehörige der Familie des Werner Pfister, Bözen, in der geraden Linie und in der Seitenlinie zu erheben. / Unter den Ziffern 5.2 und 5.3 der erwähnten Verfügung wurde der Beschwerdeführer auf die Erhebung von Gebühren durch das Zivilstandsamt und auf die ZStGV aufmerksam gemacht. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und damit nach den im Anhang 1 zur ZStGV festgelegten Ansätzen. Eine Gebührenbefreiung oder -reduktion bei genealogischen Forschungen wurde vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. / Gemäss ständiger Praxis wird die Fotokopie aus einem Register kostenmäßig gleich behandelt wie die vollständige Abschrift einer Eintragung aus einem Register. Nach Ziff. 3.1 des Anhangs 1 der ZStGV wird für die vollständige Abschrift einer Eintragung eines Einzelregisters Fr. 40.00 in Rechnung gestellt. Eine vollständige Abschrift oder Fotokopie wird gemäss Art. 47 ZStV immer in beglaubigter Form abgegeben. Die Beglaubigung ist im Preis von Fr. 40.00 enthalten. Für das Anbringen einer Richtigkeitsbescheinigung auf einem Dokument, unabhängig von der Ausstellung eines Zivilstandsdokumentes, werden gemäss Ziff. 19 des Anhangs 1 der ZStGV Fr. 15.00 in Rechnung gestellt. Auslagen werden nach Art. 7 ZStGV weiterverrechnet. / Im vorliegenden Fall hat das Zivilstandamt die erstellte Fotokopie dem Beschwerdeführer unbeglaubigt abgegeben, obwohl weder die ZStGV noch die ZStV die Ausstellung von unbeglaubigten Fotokopien vorsehen und den Betrag von Fr. 40.00 – wohl entgegenkommenderweise, aber nicht verordnungskonform – um Fr. 15.00 für die fehlende Beglaubigung, auf Fr. 25.00 zuzüglich Porto reduziert. / Gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben wird auf die Nachbelastung der irrtümlicherweise erlassenen Fr. 15.00 für die fehlende Beglaubigung der Fotokopie verzichtet.“ (Heussler, 27.5.2005, 2f.) Der Chef der Sektion Bürgerrecht und Personenstand des Kantons Aargau, Willi Heussler, weist darauf meine Beschwerde ohne Kostenfolgen für das Beschwerdeverfahren volumnäßig ab und fordert den Betrag von CHF 25.85 für die Ausstellung des Geburtsregisters meiner Tante innert 30 Tagen ein. In einer „**Rechtsmit-***

telbelehrung“ wird darauf hingewiesen, dass gegen den Entscheid innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden kann. „*Die Beschwerdefrist ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Schweizerischen Vertretung in Singapur eintrifft.*⁵⁾ (...) Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist / a) anzugeben, wie das Obergericht entscheiden soll, und / b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. (...) Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.“ (Heussler, 27.5.2005, 4)

4. Beschwerdeverfahren auf der Ebene des aargauischen Obergerichts

4.1. Meier Victor G., **Beschwerde** vom 16.6.2005 (2 S./Beilagen [Kopien]: 18 S.) an das Obergericht des Kantons Aargau gegen die Verfügung vom 27.5.2005 des Leiters der Sektion Bürgerrecht und Personenstand des Kantons Aargau: Es wird beantragt, den Entscheid in der Verfügung vom 27.5.2005 aufzuheben. In meiner Begründung heisst es: „Nachdem ich für meine genealogische Forschung mit meinem Schreiben vom 7.6.2004 (Belege: Schreiben vom 7.6.2004, erl. 8.6.2004/sk; Schreiben vom 4.11.2004 von Verena Märki) lediglich eine Originalkopie des Geburtsregisters meiner Tante angefordert habe, hat mir Frau Sandra Knus am 8.6.2004 irrtümlich mir bereits bekannte Daten auf dem Formular 11b („Geburtsschein“) zugestellt. (Beleg: Schreiben vom 8.6.2004 vom RZB [Regionales Zivilstandsamt Brugg; Verf.]) Dieses habe ich deshalb wegen Nichtgebrauchs postwendend retourniert. (Beleg: mein Schreiben vom 30.10.2004) Darauf stellte mir das RZB unnötigerweise erneut eine Kopie der mir bereits bekannten Daten auf dem Formular 11b („Geburtsschein“) zu. (Beleg: Schreiben vom 8.6.2004 bzw. 29.6.2004/sk vom RZB; meine Anmerkung vom 14.6.2004) Nach zahlreichen mündlichen und schriftlichen Kommunikationen habe ich mein Anliegen nach einer Originalkopie des Geburtsregisters meiner Tante nochmals wiederholt und zudem ausführlich begründet. (Beleg: meine Mail vom 15.9.2004 09:33 u. a.) / Es ist

⁵⁾ Auf diesen unerklärlichen Passus wurde bis heute weder von der Verwaltung noch von den Gerichtsinstanzen eingetreten.

unverständlich, dass mir vom Regionalen Zivilstandsamt Brugg Auszüge aus dem Geburtsregister – und erst noch gegen Bezahlung – geliefert wurden, die ich nicht bestellt habe und für meine Arbeit auch nicht benötige. / P.S. / Offen bleibt nach wie vor die Frage der Aushändigung von Originalkopien (vgl. mein bis heute unbeantwortetes Schreiben vom 15.9.2004, 09:33 an die Leiterin des Regionalen Zivilstandsamts Brugg), die für den methodologischen und erkenntnistheoretischen Forschungsprozess bedeutsam, aber nicht Gegenstand dieser Beschwerde ist.“ (Meier, 16.6.2005)

4.2. Märki Verena, **Stellungnahme** vom 21.12.2005 (1 S.) an das Obergericht des Kantons Aargau zu meiner Beschwerde vom 16.6.2005: Es wird festgehalten, dass keine neuen Aspekte einzubringen seien und die Stellungnahme vom 4.11.2004 (s. oben) nach wie vor gültig und den Tatsachen entsprechend sei.

4.3. Heussler Willi, **Stellungnahme** vom 23.12.2005 (2 S.) an das Obergericht des Kantons Aargau zu meiner Beschwerde vom 16.6.2005: „Sehr geehrter Herr Oberrichter / Wir nehmen in oben erwähnter Angelegenheit innert Frist wie folgt Stellung: / 1. Formelles / Der angefochtene Entscheid ist dem Beschwerdeführer mit Rückschein am 31. Mai 2005 zugestellt worden. Die Beschwerdeschrift datiert vom 16. Juni 2005 und ist am 16. Juni 2005 beim Obergericht eingegangen. Die Beschwerdefrist von 20 Tagen wurde eingehalten. / 2. Materielles / Nachdem die in der Beschwerdeschrift vom 16. Juni 2005 festgehaltenen Begründungen und Ausführungen bereits anlässlich der Beschwerde gegen die Kostenverfügung des Regionalen Zivilstandsamtes Brugg vom 12. Oktober 2004 geltend gemacht und von der Vorinstanz in der Verfügung vom 27. Mai 2005 berücksichtigt und kommentiert wurden, verzichtet die Vorinstanz auf eine Wiederholung der Ausführungen und verweist vollumfänglich auf die Ausführungen in der Verfügung vom 27. Mai 2005. / 3. Antrag / Die Vorinstanz beantragt Ihnen – unter Verweis auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung –, die Beschwerde abzuweisen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer auferlegen [sic!]. / Freundliche Grüsse / Willi Heussler, Chef“. (Heussler, 23.12.2005)

4.4. Rüegg Anita, **Verfügung** vom 9.1.2006 des Instruktionsrichters des Obergerichts des Kantons Aargau, Zivilgericht, 3. Kammer: „Beschwerdeführer: Dr. phil. Victor G. Meier, Ettingerstrasse 57, 4106 Therwil / Beschwerdegegnerin:

Sekt. Bürgerrecht und Personenstand Departement Volkswirtschaft und Inneres, Justizabteilung, Bleichemattstrasse 1, 5001 Aarau / vertreten durch lic. iur. Willi Heussler, Fürsprecher und Notar, Bleichemattstrasse 1, 5001 Aarau / Gegenstand: Beschwerdeverfahren betreffend Gebührenverfügung vom 12. Oktober 2004 des Regionalen Zivilstandamtes [sic!] Brugg; Abweisung / Verfügung des DI, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, Verfügung vom 27. Mai 2005 / Der Instruktionsrichter verfügt: Zustellung der Stellungnahme des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 23. Dezember 2005 (Doppel) sowie derjenigen des Regionalen Zivilstandsamts Brugg vom 21. Dezember 2005 (Kopie) an den Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme.“ (Rüegg, 9.1.2006)

4.5. Herzog Susanne/Guggenbühl Höfert Eveline, **Urteil** vom 23.10.2006 (Herzog/ Guggenbühl Höfert, 23.10.2006, 7 S.) des Aargauischen Obergerichts betreffend Beschwerdeentscheid vom 27. Mai 2005 des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Justizabteilung, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, zur Gebührenverfügung des Regionalen Zivilstandsamts Brugg vom 12. Oktober 2004: Einleitend wird das Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten seit meiner Bestellung vom 7.6.2004 einer Originalkopie des Geburtsscheins bis zur Vernehmlassung vom 23.12.2005 des Leiters der Sektion Bürgerrecht und Personenstand im Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau rekapituliert. In seinen Erwägungen stellt das Obergericht einerseits die Rechtmässigkeit des Beschwerdeverfahrens fest; andererseits wird die Handhabung von Gebührenerhebungen bei Amtshandlungen und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen sowie die korrekte Ausführung einer amtlichen Dienstleistung expliziert. In diesem Zusammenhang heisst es im Obergerichtsurteil: „*Die von Zivilstandsämtern und deren Aufsichtsbehörden zu beziehenden Gebühren werden abschliessend durch die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen geregelt (Art. 1 Abs. 1 ZStGV). Bei diesen Gebühren handelt es sich um so genannte Kausalabgaben. Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen oder besondere Vorteile zu bezahlen haben (Häfelin/ Müller/ Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich 2005, N 2625). Die Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstanden sind, ganz oder teilweise decken (Häfelin/ Müller/ Uhlmann, a.a.O.,*

N 2626). Grundsätzlich ist es für die Gebührenerhebung bedeutungslos, ob die staatliche Leistung von Amtes wegen erbracht wurde oder ob der Betreffende darum ersucht hat (Blaise Knapp, Grundlagen des Verwaltungsrechts, 4., vollst. überarbeitete Auflage, Basel/ Frankfurt am Main 1993, N 2777). Allerdings kann ein Privater nicht zur Bezahlung einer Leistung verpflichtet werden, die er gar nie verlangt hat. Ausnahmen gibt es lediglich im Bereich der Benützungsgebühren, etwa dort, wo der Staat die Benützung einer öffentlichen Anlage vorschreibt. Hier kann der Private zur Bezahlung einer Benützungsgebühr verpflichtet werden, auch wenn er tatsächlich die Anlage nicht benutzt (BGE 102 Ia 570). / (...) Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer stets eine Originalkopie aus dem Geburtsregister seiner Tante Marie Käser verlangt hat. Er hat weder einen Geburtsschein (Formular 11b) noch die nun in Rechnung gestellte vollständige Abschrift aus dem Geburtsregister verlangt, was dem zuständigen Regionalen Zivilstandamt Brugg und der Vorinstanz klar sein musste. Nachdem für eine nicht verlangte, vom Staat nicht zwingend zu erbringende Leistung keine Gebühr erhoben werden kann (vgl. oben Ziff. 2.3.) und die vom Beschwerdeführer verlangte Dienstleistung (Kopie des Geburtsregisters) offenbar bis heute nicht erbracht worden ist, besteht auch kein Rechtsgrund für die Erhebung einer Gebühr. Daran ändert auch nichts, dass nach Darstellung des Regionalen Zivilstandamts Brugg bei vor weniger als 100 Jahren abgeschlossenen Geburtsregistern eine Bekanntgabe ausschliesslich in Form von schriftlichen Auskünften und Auszügen erfolgen dürfe (Stellungnahme vom 4. November 2004), oder dass gemäss Darstellung der Vorinstanz in ständiger Praxis die Fotokopie aus einem Register kostenmässig gleich behandelt werde wie die vollständige Abschrift einer Eintragung. Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführer die ihm in Rechnung gestellte Leistung nicht verlangt und er diese daher auch nicht zu bezahlen hat.“ (Herzog/ Guggenbühl Höfert, 23.10.2006, 5f.) – Der Entscheid des aargauischen Obergerichts lautet deshalb: „Die Gebührenverfügung des Regionalen Zivilstandamtes Brugg vom 14. Oktober 2004 ist daher aufzuheben. (...) Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (§ 33 Abs. 2 i.V.m § 35 Abs. 1 VRPG).“ (Herzog/ Guggenbühl Höfert, 23.10.2006, 6)

5. Aufsichtsbeschwerde beim Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

5.1. Nach interner **Prüfung** meiner verbleibenden Fragen durch den Vorsteher des aargauischen Departements Volkswirtschaft und Inneres zum Urteil vom 23. Oktober 2006 des Obergerichts des Kantons Aargau betreffend Gebührenverfügung vom 12.10.2004 des Regionalen Zivilstandsamts Brugg (vgl. oben, Kapitel 4.), zum verwaltungsinternen Meldeverfahren durch die Regionalen Zivilstandsämter und Wohngemeinden bei Änderung des Bürgerrechts⁶⁾ zur Handhabung meiner Forschungsbewilligung (Heussler, 18.3.2003) und zur Aushändigung der Originalkopie des Geburtsregisters meiner Tante (vgl. oben, Kapitel 1) wurde die Justizabteilung des Departements angewiesen, meine „Forschungsbewilligung vom 18.3.2003 kostenlos zu erneuern mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von zwei Jahren“ (Wernli, 3.5.2007). In der neuen Forschungsbewilligung (Heussler, 21.5.2007) heisst es in Abweichung von der alten (Heussler, 18.3.2003): „2.2. Bei **vor mehr als 99 Jahren**⁷⁾ abgeschlossenen Einträgen kann die **Datenerhebung entweder durch schone**nde **Einsichtnahme in die Register oder in Form von Zivilstandsformularen oder schriftlichen Bescheinigungen/ Bestätigungen oder von Abschriften/ Kopien des Zivilstandsamtes**⁸⁾ erfolgen. // 1.3. Bei **vor weniger als 100 Jahren** abgeschlossenen Einträgen erfolgt die **Bekanntgabe der Angaben ausschliesslich in Form von Zivilstandsformularen oder schriftlichen Bescheinigungen/Bestätigungen oder von Abschriften/**

⁶⁾ Mit Verfügung vom 18.6.2004 der Sektion Bürgerrecht und Personenstand des aargauischen Departements Volkswirtschaft und Inneres wurde bestätigt, dass mein ursprünglicher Heimatort Mönthal/AG aufgrund von Mängeln auf verschiedenen Ebenen der Verwaltung nicht nachgetragen worden ist. Nach zwanzigjährigen Recherchen vor allem meinerseits (Meier, 27.5.1987) und nach umfangreichen Korrespondenzen wurden mir auch noch die Kosten für die Bestätigung meines angestammten Bürgerrechts mit der Ausstellung eines Heimatscheins (Schweizerische Eidgenossenschaft, 3.8.2004) in Rechnung gestellt.

⁷⁾ Die Sperrfrist für Personenstandsdaten wurde neu von 120 auf 100 Jahre reduziert (Vgl. Wernli, 3.4.2007, 3; Fettdruck VGM).

⁸⁾ Neu werden für die „Datenerhebung“ bei der genealogischen Forschung die „Zivilstandsformulare“ und „Kopien“ explizit erwähnt. Offen bleibt etwa die Frage, ob Fotografien der Registerereintragungen oder eigenhändiges Kopieren von Personenstandsdaten durch Forschende erlaubt seien (Fettdruck VGM).

Kopien des Zivilstandsamtes ⁹⁾ und dürfen von angeheirateten Personen in den Seitenlinien maximal folgende Angaben bekannt gegeben werden: Familienname während der Ehe, Familienname als ledig, Vornamen, Geschlecht, Heimatorte während der Ehe, Heimatorte als ledig, Ort und Datum der Geburt und des Todes, Familien- und Vornamen der Eltern ¹⁰⁾. (...) 2.9. **Gelöschte oder gestrichene Eintragungen** in den Zivilstandsregistern sowie der bei neurechtlich adoptierten Personen in den Familienregistern eingetragene Vermerk „(adoptiert)“ sowie die Übertragungsvermerke ins informatisierte Standesregister **Infostar** (Star-Nummer und Übertragungsdatum) gelten für den Forscher als nicht existent ¹¹⁾. Er darf diese Angaben keinesfalls in seine Notizen übernehmen oder im Stammbaum aufführen. (...) // Das konsultierte Zivilstandamt stellt gestützt auf Art. 4 Bst. a ZStGV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 ZStGV und Ziff. I. 6.2. von Anhang 1 zur ZStGV für die Mitwirkung bei einer vom Forscher gewünschten Konsultation der Register, welche nicht einer blossen Beaufsichtigung entspricht, **pro halbe Stunde oder angebrochene halbe Stunde CHF 50.00** ¹²⁾ in Rechnung. // 5.3. Das konsultierte Zivilstandamt stellt gestützt auf Art. 4 Bst. a ZStGV in Verbindung mit Ziff. I. 1-3 von Anhang 1 zur ZStGV für die Ausstellung von Zivilstandsformularen oder von Abschriften/Kopien oder von schriftlichen Bescheinigungen/ Bestätigungen über vom Forscher gewünschte Angaben aus den Registern **die gesetzlichen Gebühren in Rechnung** ¹³⁾. (...) // Hinweis / Diese Bewilligung gilt nur für den Kanton

⁹⁾ Neu werden bei der „Bekanntgabe von Angaben“ auch „Kopien“ erwähnt, die offenbar ausschliesslich von Zivilstandsbeamten getätigten werden dürfen (Fettdruck VGM).

¹⁰⁾ Neu werden die erlaubten Angaben von „angeheirateten Personen in den Seitenlinien“ – wohl aus Datenschutz rechtlichen Gründen – genau definiert (Fettdruck VGM).

¹¹⁾ Neu werden genealogisch unter Umständen interessante Daten der Sperrfrist von 100 Jahren unterstellt. (Vgl. Sperrfristen bei Bundes- oder Kantonsarchivalien; Fettdruck VGM).

¹²⁾ Die Kosten für „die Mitwirkung bei einer vom Forscher gewünschten Konsultation der Register, welche nicht bloss der Beaufsichtigung entspricht“, wurden pro halbe Stunde wesentlich erhöht (Fettdruck VGM).

¹³⁾ Mit der Einrichtung der flächendeckenden regionalen Zivilstandsämter steigen die Kosten (ca. CHF 40.- pro Kopie) für methodo- und epistemologisch interessante Originalkopien der Personenstandsregister gegenüber früher ins Unermessliche (Fettdruck VGM).

Aargau. Die **Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen** ¹⁴⁾ der anderen Kantone finden sich unter <http://www.ofj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/zivilstand/links.html>.“ (Heussler, 21.5.2007)

5.2. Trotz umfangreicher Bemühungen und auch Entgegenkommen wurde mir die oben erwähnte Kopie aus dem Geburtsregister meiner Tante noch immer nicht ausgehändigt. Da der Vorsteher des aargauischen Departements Volkswirtschaft und Inneres keine „weitern Eingaben“ mehr entgegenkommenweise beantworten wollte, blieb mir nichts Anderes übrig, als den Weg der **Aufsichtsbeschwerde** zu beschreiten. Mit Schreiben vom 21.5.2007 reichte ich folgenden Antrag ein: „Das Regionale Zivilstandamt Brugg sei aufsichtsrechtlich zu veranlassen, mir die seit dem 7. April 2004 angemahnte Originalkopie des Geburtsregisters meiner Tante Marie Käser, geboren am 16. Januar 1914 in Elfingen AG, unverzüglich und unentgeltlich zuzustellen.“ (VGM, 21.5.2007) Als Begründung machte ich als „Staatsbürger und Genealoge“ geltend, dass es mir nach „über dreijähriger fragwürdiger Verzögerung meiner punktuellen Forschungsarbeit durch Verwaltungsstellen auf verschiedenen Ebenen“ angebracht erschien, „das aus methodo- und epistemologischen ¹⁵⁾ Gründen erforderliche Dokument aus dem Personenstandsregister des Regionalen Zivilstandamts Brugg ohne weitere Umstände und Kostenfolgen herauszugeben“ (VGM, 21.5.2007). Erst nach zahlreichen weitern schriftlichen und mündlichen Rückfragen bis auf Ebene des Departementsvorstehers wurde mir schliesslich am 24.10.2007 vom Generalsekretär des Departements Volkswirtschaft und Inneres in Aarau die **Bestätigung** zuteil, dass ich die „gewünschte Kopie in unbeglaubigter Form und unentgeltlich“ (Fricker, 24.10.2007; Bild 2) vom Regionalen Zivilstandamt Brugg erhalten würde. Ein über dreijähriges Gerichtsverfahren fand – allerdings auf Kosten von Steuerzahlern und verpuffter Forschungsenergie – doch noch einen sachgerechten Abschluss.

¹⁴⁾ Dieser neue „Hinweis“ mag für Forschende hilfreich sein, dokumentiert aber auch das dichte Netz der staatlichen Aufsichtsbehörden im für sozialwissenschaftliche Studien interessanten Feld der Personenstandsregister.

¹⁵⁾ Die Epistemologie befasst sich mit erkenntnistheoretischen Fragen und wird je nach Auffassung von Erkenntnis unterschiedlich definiert. (Vgl. z.B. Popper 1982; Topitsch 2005)

Schlusswort

Seit 45 Jahren benütze ich die Personenstandsregister im In- und Ausland als Quelle für meine genealogische Forschung. Mit der Abschaffung der Gemeindezivilstandsämter und dem gleichzeitigen Wechsel zur elektronischen Zivilstandsregistrierung (Widmer, 18.6.2002) wurde die Beschaffung der Personenstandsdocuments aus administrativer, finanzieller und epistemologischer Sicht sehr erschwert. Die direkten Kosten für die Dokumentenbeschaffung stiegen um mindestens das Vierzigfache. Vergleichszahlen zu den allgemeinen Kosten für Verwaltungsaufwand und administrative Forschungsarbeit existieren meines Wissens nicht. Genealogische Fachgesellschaften auf schweizerischer und regionaler Ebene würden gut daran tun, sich intensiv bei Vernehmlassungsverfahren im Zivilstands- und Grundbuchwesen zu beteiligen, sich bei fachwissenschaftlichen und politischen Diskussionen im Fachbereich Genealogie einzugeben und wenn nötig (vgl. auch Meier 1992) den gerichtlichen Weg zugunsten des Erkenntnisfortschritts in der genealogischen Forschung zu beschreiten. Wissenschaftliche Interessen sollten bei der Güterabwägung gegenüber Verwaltungs- und Diskretionsbedürfnissen angemessen berücksichtigt werden.

		Eingebürgert durch Anstammung ausland Bürger von <u>Strel</u>	Blatt:
Ort und Zeit der Geburt:	Blatt der Eltern:	Aenderungen im Stand, Namen und Bürgerrecht:	Ort und Zeit des Todes:
<u>Strel</u> 23. Februar 1863	488	<u>Gebrann Carl Adolf Sohn des Adolf &</u> <u>der Anna Rita</u>	<u>auf das B. R. von</u> <u>Strelowitz verzichtet 1907.</u>
<u>Strel</u> 6. November 1881		<u>Ehefrau:</u> <u>Gebr. Charlotte, Tochter des</u> <u>Adolf & der Auguste Joh.</u>	<u>Ort und Zeit</u> <u>der Trauung:</u> <u>Strel</u> <u>15. Oktober</u> <u>1895</u>
		<u>Kinder:</u> <u>Karl Adolf</u> <u>27. Mai 1897</u>	<u>Blatt der</u> <u>Nachfolge:</u> <u>Gebr.</u>
<u>Strel</u> 26. Oktober 1898		<u>Johann Adolf</u>	<u>Gebr.</u>

Bild 1 Familie Johann Karl Adolf und Elisabeth Portmann-Rohr, 1869 – 1934 und 1868 – 1932, getraut am 10. Oktober 1895 in Basel; Auszug aus dem Ortsbürgerregister der Gemeinde Escholzmatt/LU. (Originalkopie; Markó/ Meier/ Neff 1998)

Form 1.

Geburtsregister A.

Zivilstandskreis <u>Elchingen</u>		
Nr. 1		
<u>Käser</u>		
<u>Maria</u>		
Den <u>zweyundzwanzigsten</u> <u>Juni</u> <u>tausend neunhundert</u> <u>Elchingen</u> <u>um</u> <u>vier</u> <u>Uhr</u> <u>Minuten</u> <u>mittags</u> <u>ist</u> <u>geboren</u> <u>worden</u> <u>zu</u> <u>Elchingen</u>		
<u>Käser Maria</u> <u>eheliche</u> <u>Krafft</u> der <u>Käfer</u> <u>Krafft</u> Beruf: <u>Landwirt</u> <u>von</u> <u>Elchingen</u> wohnhaft in <u>Elchingen</u> <u>und</u> <u>der</u> <u>Bräutigam</u> , <u>Bertha</u> <u>Bräutigam</u> <u>Bräutigam</u>		
Eingetragen den <u>zweyundzwanzigsten</u> <u>Juni</u> <u>tausend</u> <u>neunhundert</u> <u>Elchingen</u> <u>auf</u> <u>die</u> <u>Anzeige</u> <u>des</u> <u>Landwirts</u> <u>Walter</u> <u>El</u> <u>Käfer</u> <u>Krafft</u> , <u>Käfer</u>		
Vorgelesen und bestätigt:		Der Zivilstandsbeamte:
<u>Krafft</u>		<u>Walter</u>
Mitgeteilt		

Bild 2 Marie Käser [sic!], geboren den sechszehnten [sic!] Januar 1914 um vier Uhr vor-
mittags zu Elchingen/AG, ehemliche Tochter des Käser Traugott, Landwirt, und dessen Ehefrau
Bertha Käser, geborene Brändli; Auszug Nr. 1 aus dem Geburtsregister A des Zivilstandskrei-
ses Elchingen. (Originalkopie; Meier, 22.8.1990)

Seite 4.

Zivilstandsamt Unter-Ehrendingen

Eheregister A.

Nr. 2.

Wiederkehr Gustav

Vor dem unterzeichneten Zivilstandsbeamten sind heute erschienen, um die Ehe zu schliessen:

1. Wiederkehr Gustav.

ledig.

Fabrikarbeiter

von Unter-Ehrendingen wohnhaft in

Unter-Ehrendingen geboren zu

Unter-Ehrendingen den dreizehnten Septembe-

tausend acht hundert siebenundvierzig, Sohn der

Wiederkehr Joseph, Landwirt, gestorben und der

Agathe geb. Käppli, in Unter-Ehrendingen geboren

in Unter-Ehrendingen.

2. Keller Elisabeth

ledig.

Landarbeiterin

von Hasle, Gemeinde Böbikon wohnhaft in

Ober-Ehrendingen geboren zu

Ober-Ehrendingen den siebenundvierzig, Tochter der

Keller, Peter, Fabrikarbeiter und der

Maria Elisabeth geb. Käppli, gestorben,

in Ober-Ehrendingen.

Als Zeugen:

1. Emil Wägli in Ober-Ehrendingen.

2. Joseph Wiederkehr in Ober-Ehrendingen.

Die Verkündung hat stattgefunden in Ober-Ehrendingen, Böbikon und Hasle-Ehrendingen den 16. Mai 1914.

Nachdem die Verlobten die Frage des Zivilstandsbeamten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, einzeln bejaht haben, hat dieser die Ehe kraft des Gesetzes für geschlossen erklärt.

Unter-Ehrendingen den dreizehnten Mai, tausend, neun- und hundert neunzigjahr

Eingelegte Ausweise:

Geburtschein der Braut.
Hausvertrag,
Markenabrechnung von Ober-Ehrendingen
Böbikon, 1. Mai 1914.

Die Ehegatten:

Gustav Wiederkehr
Maria Keller

Die Zeugen:

Emil Wägli.
Jug Winterhof.

Der Zivilstandsbeamte:

S. Grässle

Mitgeteilt, Zivilstandsamt im
Böbikon den 2. Juni 1914.

Bild 3 Eheleute Gustav und Maria Elisabeth Wiederkehr-Keller, geboren am 13.9.1887 und am 7.2.1893, Fabrikarbeiter und Landarbeiterin, verehelicht am 30. Mai 1914 in Unter-Ehrendingen/AG, von Unter-Ehrendingen/AG und Hasle-Böbikon/AG; Auszug Nr. 2 aus dem Eheregister A des Zivilstandskreises Unter-Ehrendingen. (Originalkopie; Meier 6/1992, 87f.)

den 8. August 1928 um 8 Uhr 55 Minuten ist gestorben zu
 Lenzburg im Kantonsspital Marti Walter von Ohmhausen-
 gen, geboren am 30. Juli 1927, Sohn des Marti Wilhelm,
 Schriftsetzer und der Anna geborene Marti.
 Eingetragen, den 13. August 1928 der Zivilstandsbeamte:
 B. R. II 343. *Müllner*

Beglaubigung

Diese Kopie stimmt mit dem vorgelegten Original wortgetreu überein.
 5600 Lenzburg, 10.05.2000.

REGIONALES ZIVILSTANDSAMT
 Die Zivilstandsbeamte
Walter

Fotokopie Referenznr. B
 aus dem Familienregister der
 Gemeinde Ummenlingen
 Band/Blatt 31 3 | Seite 65 | Nr. 13
 für internen Gebrauch

5600 Lenzburg, 10.05.2000



Bild 4 Walter Marti, 30.7.1927 – 8.8.1928; Auszug aus dem Todesregister des Regionalen Zivilstandsamtes Lenzburg/AG. (Originalkopie; Meier, 13.9.1997)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération Suisse
Confederazione Svizzera

Kanton
Canton
Cantone
Aargau

GERBUTSSCHEIN
Auszug aus dem Geburtsregister

ACTE DE NAISSANCE
Extrait du registre des naissances

ATTO DI NASCITA
 Estratto del registro delle nascite

Zivilstandskreis Arrondissement de l'état civil Circondario dello stato civile	Brugg	Band / Seite / Nr. Volume / page / no Vol. / pag. / no	1914/7/1	
Am Le II	16. Januar 1914 -/-	um à alle 04	Uhr heures ore 00	Minuten minutes minuti
ist geboren in est née le à è nato/nata a	Elchingen AG -/-			
Name nom cognome	Käser -/-			
Vorname prénom nomi	Marie -/-			Geschlecht Sexe sesso
Name und Vorname nom et prénom cognome e nomi	Vater / père / padre Käser, Traugott -/-			
heimatberechtigt in originnaire de attinente di	Elchingen AG -/-			
wohnhaft in domicilié à domiciliato a	Elchingen AG -/-			
Name und Vorname nom et prénom cognome e nomi	Mutter / mère / madre Käser geb. Brändli, Bertha -/-			
heimatberechtigt in originnaire de attinente di	-/-			
wohnhaft in domicilié à domiciliato a	-/-			
Ort und Datum Lieu et date Luogo e data	5200 Brugg, 08. Juni 2004	Amtsstempel, Name, Funktion, Unterschrift Sceau, nom, fonction, signature Bollo, nome, funzione, firma Sandra Knus, Zivilstandsbeamtin		

Sandra Knus

Bild 5 Marie Käser [sic!], geboren am 16. Januar 1914 um 04 Uhr 00 Minuten in Elchingen/AG, Vater Käser Traugott, Mutter Käser geb. Brändli, Bertha; Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Aargau, Geburtsschein, Auszug aus dem Geburtsregister, Zivilstandskreis Brugg. (Form 11b; Knus, 8.6.2004)¹⁶⁾

¹⁶⁾ Beim Vergleichen von Bild 2 und 5 zeigen sich ganz deutlich, welche Inhalte bei der nüchternen Abschrift auf „Form. 1b“ durch das Verwaltungspersonal der Regionalen Zivilstandskreise aus genealogischer Sicht verloren gehen.

Unveröffentlichte Quellen

Fricker Hans-Peter, Mail an Victor G. Meier betreffend Geburtsregister. Aarau, 24.10.2007 08:31

Herzog Susanne, Obergerichtspräsidentin/ Guggenbühl Höfert Eveline, Gerichtsschreiberin, Urteil vom 23.10.2006 betreffend Beschwerdeentscheid vom 27. Mai 2005 des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Justizabteilung, Sektion Bürgerrecht und Personenstand zur Gebührenverfügung des Regionalen Zivilstandsamts Brugg vom 12. Oktober 2004. Obergerichts, Zivilgericht, 3. Kammer, des Kantons Aargau: Aarau, 23.10.2006, 7 S.

Heussler Willi, Verfügung vom 18.3.2003 in Sachen Dr. phil. Victor G. Meier, Ettingerstrasse 57, 4106 Therwil BL; Gesuch um Bekanntgabe von Personendaten aus aargauischen Zivilstandsregistern (primär Bözen, Egliswil, Mönthal); Gutheissung mit Auflagen zur Sicherstellung des Datenschutzes. Departement des Innern des Kantons Aargau: Aarau, 18.3.2003, 4 S. (CHF 82.90)

Ders., Verfügung vom 27. Mai 2005 des Leiters der Sektion Bürgerrecht und Personenstand in Sachen Dr. Victor G. Meier, Therwil BL, betreffend Abweisung der Beschwerde gegen die Gebührenverfügung vom 12. Oktober 2004 des Regionalen Zivilstandsamtes Brugg. Departement des Innern des Kantons Aargau: Aarau, 27.5.2005, 4 S.

Ders., Verfügung vom 21.5.2007 in Sachen Dr. phil. Victor G. Meier, Ettingerstrasse 57, 4106 Therwil BL; Gesuch um Bekanntgabe von Personendaten aus den Zivilstandsregistern der aargauischen Gemeinden (primär Bözen, Egliswil, Mönthal); Gutheissung mit Auflagen zur Sicherstellung des Datenschutzes. Justizabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau: Aarau, 21.5.2007, 5 S. (kostenlos)

Knus Sandra, Geburtsschein Käser Marie, geboren am 16.1.1914; Auszug aus dem Geburtsregister Zivilstandskreis Brugg, Band 1914/Seite 7/Nr. 1. Schweizerische Eidgenossenschaft/ Kanton Aargau: Brugg, 8.6.2004, 1 S. (Form. 1b)

Meier Victor G., Schreiben ¹⁷⁾ an den Gemeindeammann von Mönthal/AG. Therwil, 27.5.1987, 1 S.

¹⁷⁾ In diesem Schreiben wird festgehalten, dass bereits Recherchen von über drei Jahren im Gemeinearchiv Mönthal/AG zum Bürgerrecht meines Urgrossvaters Johann Jakob Meyer/ Meier, 22.11.1848 – 31.3.1939, vorausgegangen sind.

Ders., Familienchronik der Pfister von Bözen/AG. Therwil, 22.8.1990ff. (in Bearbeitung)

Ders., Familienchronik der Wiederkehr von Unterehrendingen. Therwil et al., im Juni 1992, 190 S./Beilage: Stammtafel der „Wiederkehr“ von Unterehrendingen (Falttafel)

Ders., Marti von Othmarsingen/AG. Familienchronik der Nachfahren von Hans und Barbara Marti-Suter, geboren um 1670. Therwil, 13.9.1997ff. (in Bearbeitung)

Ders., Gesuch um Bekanntgabe von Personendaten aus aargauischen Zivilstandsregistern zum Zweck personenbezogener Forschung (Ahnenforschung / Genealogie). Therwil, 25.2.2003, 4/4 S./ Beilagen: Pass (Fotokopie), Ausweis über Mitgliedschaft SGFF (Kopie), frühere aargauische Bewilligung ¹⁸⁾.

Ders., Schreiben an die Gemeindeverwaltung, Zivilstandamt, Laufenburg/AG betreffend Originalkopie des Geburtsregisters vom 16.1.1914. Therwil, 7.6.2004, 1 S.

Ders., Schreiben an Herrn Regierungsrat Kurt Wernli betreffend Aufsichtsbeschwerde. Therwil, 21.5.2007, 1 S.

Schweizerische Eidgenossenschaft, Heimatschein Meier Victor Gotthold, von Möriken-Wildegg/AG und Mönthal/AG. Regionales Zivilstandamt: Brugg, 3.8.2004, 2 S.

Wernli Kurt, Schreiben an Victor G. Meier betreffend Familienforschung im Aargau. Aarau, 3.4.2007, 3 S.

Ders., Schreiben an Victor G. Meier betreffend Familienforschung im Aargau. Aarau, 3.5.2007, 2 S.

¹⁸⁾ Folgende frühere kostenpflichtige Bewilligungen (in Klammern: Kosten) des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau mussten eingeholt werden: 24.6.1983, 2 S. (CHF 20.-); 9.7.1985, 2 S. (CHF 80.-); 28.12.1987, 2 S. (CHF 80.-); 3.7.1991, 2 S (CHF 80.-). – Bei einer weitern Forschungsarbeit im Kanton Aargau im Jahr 2006 musste für die Bewilligung beim Einholen von drei Originalkopien bereits ein Betrag von CHF 111.40 erstattet werden.

Veröffentlichte Quellen

Markó Magdolna/Meier Victor/Neff Magdalena, Adolf Portmann 1897-1982.

Ein Beitrag zum Leben und Wirken des Schweizer Zoologen und Anthropologen aus genealogischer Sicht. Separatdruck aus *Familienforschung Schweiz*, Jahrbuch 1998. O.O. (Locarno/Therwil/Basel) 1998, 71–102

Meier Victor G., *Grundbuchdokumente als Quelle genealogisch-historischer Forschung*. In: Ders./Vittoz Roger (Red.), *Familienforschung Schweiz/ Généalogie suisse/ Genealogia svizzera. Jahrbuch/ Annuaire/ Annuario*. Hrsg.: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung/ Société suisse d'études généalogiques/ Società genealogica svizzera. Therwil/ Chapelle-sur-Moudon (19) 1992, 127 – 145

Reinhard Rolf, *Die Informatisierung der Beurkundung des Personenstandes in der Schweiz und ihre Auswirkungen auf die Familienforschung*. In: Meier Victor G./ Vittoz Roger (Red.), *Familienforschung Schweiz/ Généalogie suisse/ Genealogia svizzera. Jahrbuch/ Annuaire/ Annuario*. Hrsg.: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung/ Société suisse d'études généalogiques/ Società genealogica svizzera. Therwil/ Chapelle-sur-Moudon (21) 2000, 127 – 156

Popper Karl Raimund, *Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf*. Hoffmann und Campe: Hamburg 1982/3. Aufl., 417 S.

Staatskanzlei des Kantons Aargau, *Staatskalender 2004. Verzeichnis der Behörden und Amtsstellen*. Aarau 2004, 251 S.

Topitsch Ernst, *Überprüfbarkeit und Beliebigkeit. Die beiden letzten Abhandlungen des Autors. Mit einer wissenschaftlichen Würdigung und einem Nachruf herausgegeben von Karl Acham*. Böhlau: Wien/ Köln/ Weimar 2005, 149 S./Bilder, ISBN 3-205-77278-4 www.boehlau.at

Widmer Hans-Peter (H.P.W.), *Ein Kraftakt im Zivilstandswesen. Reform – Umstellung auf EDV, Abschaffung der Gemeindezivilstandsämter*. In: *Mittelland Zeitung*, 18.6.2002, 18

Dr. phil. Victor G. Meier, Therwil